

15.02.95

Antrag

der Länder Bayern, Berlin und Sachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung erhöhter Ozonkonzentrationen

- Antrag der Länder Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein -

Punkt 5 der 680. Sitzung des Bundesrates am 17. Februar 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1

In § 40 Abs. 3 - neu - BImSchG werden in Satz 1 die Worte "Die Bundesregierung wird ermächtigt, ... vorzuschreiben, ..." ersetzt durch "Die Bundesregierung bestimmt ...".
Der letzte Satz von § 40 Abs. 3 - neu - BImSchG wird ersatzlos gestrichen.

Als Folge sind in der Begründung Teil B Abschnitt I im letzten Absatz

- in Satz 1 die Worte "in erster Linie" sowie
- die Sätze 3 und 4 zu streichen.

Ausgeliefert am 16. FEB. 1995

1071/3/94

Begründung:

Für eine wirksame Ozonbekämpfung ist es zwingend erforderlich, die Ozonsituation bundesweit und zentral zu beurteilen. Auf der Basis dieser Beurteilung der großräumigen Ozonsituation in ganz Deutschland müssen die zu treffenden Maßnahmen ebenfalls zentral koordiniert werden. Dies ist nur beim Erlass einer Verordnung auf Bundesebene möglich. Demgegenüber sind Einzelmaßnahmen aufgrund von Landesverordnungen nicht erfolgsversprechend. Selbst wenn es gelingen sollte, einigermaßen einheitliche Rechtsgrundlagen auf Länderebene zu schaffen, sind erhebliche Schwierigkeiten und Abstimmungsprobleme beim Einzelvollzug auf Kosten der großräumigen Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen zu erwarten.